700

IV. Fabrik- und Handelsmarken. Nº 81,

barauf hingewiesen, daß die Beklagte die Entschädigungspflicht grundsätlich negiert habe. In der That hat denn auch die Beklagte schon vor erster Instanz zwar allerdings Abweisung der Klage nur insoweit verlangt, als dieselbe den Betrag von 120 Fr. übersteige, dabei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß sie dem Kläger nichts schulde. Ob nun die Amerkennung der 120 Fr. von der Borinstanz im Dispositiv des Urteils hätte ausgenommen werden sollen, ist keine Frage des eidgenössischen Privatrechts, sondern des kantonalen Prozeszeises, und die Berusung daher in diesem Punkte unzulässig. Die auf Art 42 E.T.S. gestützte Zinssforderung von 6 % ist, wie die Borinstanz richtig ausgesührt hat, unbegründet, weil die Schadenersappslicht der Beklagten prinzipiell nicht besteht, die 120 Fr. dem Kläger vielmehr nur desswegen zukommen, weil die Beklagte diesen Betrag ohne Rechtspflicht freiwillig anerkannt hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau in allen Teilen bestätigt.

IV. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

81. Urteil vom 15. Oktober 1898 in Sachen Bediger & Cie. gegen Gichenberger & Cie.

Markenschutz, Verwendung einer Marke für Cigarren bestimmter Form durch die Kläger und für solche anderer Form durch die Beklagten: ist letzteres unstatthaft? Gleiche oder andere Waare? — Tragweite des Markenschutzes. — Verzicht auf eine Marke durch den Beklagten, erklärt vor Einleitung des Prozesses; Wirkung, speziell für die Vernichtung derselben (Art. 32 Markenschutzgesetz) Verpflichtung zu Schadenersatz; Voraussetzungen; Mass. — Publikation des Urteils?

A. Durch Urteil vom 15. Juni 1898 hat das Handelsgericht bes Kantons Aargan erkannt:

- 1. Den Beklagten ist die Weiterführung der Marke Telephon untersfagt und die Eintragung dieser Marke im Markenregister zu löschen.
- 2. Mit dem Begehren um Untersagung der Weiterführung der Marke Delicadeza werden die Kläger abgewiesen.
- 3. Mit den weitern Begehren um Bernichtung der vorhandenen Marken und Plakate, um Publikation des Urteils und um Zusspruch einer Entschädigung werden die Kläger abgewiesen.
- B. Gegen bieses Urteil haben beide Parteien die Berufung an bas Bundesgericht erklärt.

Mit Eingabe vom 19. Juli 1898 beantragten die Beklagten, die Klage auch hinsichtlich der Verwendung des Markenwortes Telephon für französische Eigarren (bouts) abzuweisen, und ihre Warkeneintragung für bouts zu schützen. Wit Eingabe vom 21. gleichen Monats stellten die Kläger den Berufungsantrag, es seien ihre sämtlichen Klagbegehren, soweit sie sich auf die Telesphons und Jockens-Marke beziehen, gutzuheißen.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuerten die Parteian= wälte ihre schriftlich gestellten Berusungsanträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kläger, Gichenberger & Cie., Tabak- und Cigarren= fabritanten in Mengiten, Rantons Aargau, hatten für ihre Ci= garren am 26. Mai 1891 beim eidg. Amt für geiftiges Gigentum eine Marke « Telephone » und eine Marke « Delicadeza, » und am 24. April 1892 eine Marke « Jockey » eintragen lassen, und gebrauchten diese Marken seither für Cigarren deutscher Facon (sog. Kopscigarren). Am 15. März 1898 erhoben sie beim Handelsgericht bes Rantons Agraau gegen die Beklagten Klage, indem fie behaupteten, diese laffen sich seit einiger Zeit beigehen, die genannten Marken ebenfalls zu gebrauchen, und haben sogar die Marke «Telephone» am 3. Februar 1898 für Eigarren französischer Form (bouts) beponiert; sie verwenden diese Marte auf der Verpackung der Cigarrenpakete mit der allgemeinen Bezeichnung « cigares » (nicht « bouts »), ebenso führen sie ein Plakat, auf welchem sie ben Namen « Telephone » besonders hervortreten laffen. Diese Handlungsweise bedeute einen unbefugten Eingriff in bas flägerische Markenrecht, durch ben die Kläger um wenigstens 1000 Fr. geschädigt worden seien. Es werbe baher bas Rechtsbegehren gestellt:

1. Den Beklagten sei die Weiterführung der Marken: « Telephone », « Delicadeza » und « Jockey » zu untersagen, und die bei ihnen vorhandenen Marken dieser Sorten, sowie die sämtslichen Plakate berselben, auf denen die Telephonetiquette figuriere (auch diejenigen der Kunden), seien zu zerstören.

2. Die Eintragung der (beklagtischen) Marke « Telephone »

im Markenregister sei zu löschen.

3. Die Beklagten seien zu verfällen, den Klägern eine Entsschädigung von 1000 Fr. (richterliche Feststellung vorbehalten) zu bezahlen.

4. Es sei den Klägern zu gestatten, das Urteil auf Kosten der Beklagten in der "Neuen Zürcher Zeitung," den "Basler

Nachrichten" und im "Bund" zu veröffentlichen.

In einem Nachtrag zur Klage erhöhten bie Kläger ihre Ent=

schäbigungsforderung auf 2000 Fr.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage: bezüglich der Marke «Telephone», weil die Kläger diese Marke außbrücklich nur für Sigarren deutscher Form deponiert haben, sie ihnen daher nur für diese Form zustehe, die Beklagten aber ihre Marke nur für douts (Sigarren französischer Form) haben eintragen lassen und nur für diese thatsächlich verwenden; bezüglich der Marke «Delicadeza», weil das ein längst bekannter und verwendeter Sigenschaftsname sei, der nicht als schutzsähig gelten könne, und der zudem von den Beklagten nur noch für Sigarren in Brissagsform verwendet werde, während die Kläger auch unter diesem Ramen bisher nur Sigarren deutscher Façon verkaust haben; bezüglich der Marke «Jockey» endlich, weil die Beklagten auf deren Führung schon vor Beginn des Prozesses verzichtet, und von dieser Marke nur eine so kleine Quantität verskauft haben, daß sie gar nicht in Betracht salle.

2. Die Beflagten haben das Fundament der von den Klägern erhobenen Markenschutzklage insoweit unangesochten gelassen, als behauptet wird, die von ihnen verwendete Marke «Telephone» sei so gebildet, daß sie sich nicht durch wesentliche Merkmale von der klägerischen Telephonmarke unterscheide, und in der That kann denn auch nach den in der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen Sichenberger & Cie. gegen Liewen vom 9. April 1897

(Amtl. Samml., Bb. XXIII, S. 644 Erw. 5 ff.) enthaltenen Ausführungen über die Bedeutung der zu gewerblichen Unterscheidungszeichen verwendeten sprachlichen Elemente nicht in Abrede gestellt werden, daß die Telephonmarke der Beklagten, wegen der Verwendung des Wortes «Telephone», eine nach den Grundsähen des Markenrechtes unstatthaste Nachahmung der klägerischen Telephonmarke enthält. Die Beklagten behaupten jedoch, daß die Unterscheidbarkeit der beiden Herfunftszeichen für die Beurteilung der vorliegenden Klage gar nicht in Frage komme, weil sie ihre Warke nur für einen Urtikel verwenden, sür welchen die Kläger das Recht zur ausschließlichen Verwendung der Telephonmarke nicht erworben haben.

3. Frägt es sich also, ob eine Kollision aus bem Grunde nicht bestehe, weil die beiben einander gegenüberstehenden Marken sich auf verschiedene Kategorien von Waren beziehen, so ist zu bemerken: Im Unterschied von der Geschäftsfirma, welche eine Bezeichnung bes Handels: und Gewerbetreibenden selbst ist, und daber, wenn sie als Fabrit- oder Handelsmarke verwendet wird, ihm von vornherein für alle Waren, die er in Berkehr bringen mag, ausschließlich zusteht, gilt das Recht auf die gewählte Marke (bas in Art, 1 Biff. 2 bes Bundesgesetzes über ben Markenichut genannte Beichen) als Alleinbezeichnungsrecht grundfählich nur für eine oder mehrere beftimmte Warenklaffen (fiebe Robler, Markenrecht, S. 212 f.). Dementsprechend sind mit der An= meldung der Marke bei der Registerbehörde die Erzeugnisse oder Waren, für welche sie bestimmt ist, zu bezeichnen (Art. 12, litt. a bes Markenschutzgesetzes), und versagt ber laut Art. 6 Abs. 1 cit. ben eingetragenen Marken gegen Nachahmungen gewährte Schutz folden Marken gegenüber, welche für Erzeugniffe ober Waren bestimmt sind, die ihrer Natur nach von den mit jener versehenen ganzlich abweichen (Art. 6 Abs. 3 bes citierten Ge= setzel). Wenn nun aber die Beklagten behaupten, daß zwischert den Cigarren beutscher Façon, für welche die Kläger ihre Tele= phonmarke verwenden, und den Cigarren französischer Form, welche die Beklagten mit dieser Marke in den Handel bringen, eine derartige Verschiedenheit bestehe, daß es sich im Sinne des Markenschutgesetes um eine andere Ware, bezw. um eine Ware

ganzlich abweichender Natur handle, so kann diesem Standpunkt nicht beigetreten werden. Das Gemeinsame der beiden Kabrifate ist gegenüber den Verschiedenheiten, die sie im Verhältnis zu einander aufweisen, so überwiegend, daß der Typus einer und derselben Ware durchaus gewahrt bleibt. Die von den Beklagten bervorgehobenen Verschiedenheiten stellen sich lediglich als Rugnen. wie sie ja bei vielen Verkehrsartikeln vorzukommen pflegen, dar. ohne daß sie den Charafter der Ware wesentlich zu ändern vermöchten. Denn trot ber angegebenen Verschiedenheiten bienen beide Fabrikate dem gleichen Gebrauchszwecke durch ihre im Wesentlichen aleiche Beschaffenheit und Fabrikation, und sie werden deshalb im Berkehr mit dem gleichen Kollektivnamen benannt. Es sind beides Cigarren, also Artikel einer gemeinsamen Warengattung, und fie bilben auch Gegenstand eines und besselben Fabrikations= und Handelszweiges. Innerhalb des gleichen Gewerbe= und Handels= zweiges, wie der Tabat- und speziell der Cigarrenindustrie, bezw. des Tabak- und Cigarrenhandels, deutet aber eine bestimmte Marke auf einen bestimmten Fabrikanten oder Händler hin, und wenn daher auch zuzugeben ist, daß das kaufende Bublikum die beiden in Rede stehenden Cigarrensorten wohl auseinander halt, und beshalb eine Frreführung besfelben in der Weise kaum stattfindet, baß dem Raucher, welcher eine Cigarre beutscher Fagon von der Marke « Telephone » kaufen will, eine folche französischer Form untergeschoben wird, so bleibt doch immerhin die Gefahr einer Täuschung in ber Nichtung bestehen, daß das Bublikum aus ber Berwendung der gleichen, oder gleich scheinenden Marke für beibe Fabrikate auf die gleiche Herkunft schließt, die mit der Marke Telephone versehenen Eigarren frangösischer Façon somit unter anderem auch deshalb an Absatz gewinnen können, weil sich die Marke Telephone bei dem Cigarren kaufenden Publikum bereits eines guten Rufes erfreut. Die Übertragung der Telephonmarke auf Cigarren französischer Façon ist bemnach in ber That ge= eignet, ben Kabrikanten berselben den Erfolg der gewerblichen Anstrengungen seines Konkurrenten, ber die gleiche Marke bisber für eine andere Sorte verwendet hat, genießen zu lassen. Gine folche Benützung des geschäftlichen Rufes eines Andern enthält aber eine illonale Konkurrenz, deren Bekampfung gerade im

Zwecke des Markenschutzesetzes liegt, und gegen die es sich durch die Verpönung von Markennachbildungen und Nachahmungen richtet, welche für Erzeugnisse oder Waren bestimmt sind, die nicht ihrer Natur nach von den mit der schon hinterlegten Marke verssehenen gänzlich abweichen.

4. Handelt es fich aber bei der Sorte, für welche die Beklagte bie nachgebildete Marke verwenden, im Sinne bes Gesetzes um die gleiche Ware, wie diejenige, für welche die klägerische Marke bestimmt ift, so steht dem Berbietungsrecht der Rlager ber Umstand nicht entgegen, daß sie bei der Eintragung ihrer Marke angegeben haben, diefelbe sei für Cigarren beutscher Facon be= stimmt; denn der gesetzliche Schutz der Marke erstreckt sich eben seinem vernünftigen Zwecke und seiner Natur nach von selbst nicht nur auf die besondere Sorte, für welche der Hinterleger felbst die Marke verwendet, sondern auf die gesamte Warengattung. Die Rläger wären, wie auch die Beklagten zugeben, unzweifelhaft berechtigt gewesen, bei ihrer Unmelbung zu erklären, daß sie bas Markenrecht für Cigarren schlechthin verlangen; wenn ste sich aber bei ihrer Unmeldung enger gefaßt und erklärt haben, ihre Marke sei für Cigarren deutscher Façon bestimmt, so barf baraus nach allgemein anerkannter Auslegungsregel nicht geschlossen werben, daß sie ein Verbietungsrecht bezüglich ber Berwendung biefer Marke für andere Cigarrenforten nicht beanspruchen, also bes Markenschutzes nicht in dem vollen Umfange, in welchem das Gesetz ihn an die thatsächlich erfolgte Eintragung knüpft, teil= haftig werden wollten. Von dieser Auffassung ist denn auch offen= bar die Registerbehörde ausgegangen, indem sie in der Publikation der flägerischen Marke als Bestimmung berselben einfach die Verwendung für Cigarren schlechthin bezeichnete.

5. Da nach dem Gesagten die Verwendung der Telephonmarke durch die Beklagten eine Verletzung des klägerischen Markenrechts enthält, ist den Beklagten somit die Weiterführung dieser Marke zu untersagen. Bezüglich der Marke Delicadeza ist die Klage nicht mehr aufrecht erhalten, und was die Marke Jockey betrifft, so haben die Veklagten nicht bestritten, daß sie eine unerlaubte Nachahmung der klägerischen Jockey-Marke enthalte, sondern sich der Klage gegenüber lediglich darauf berufen, daß sie auf deren

Führung bereits vor dem Brozesse verzichtet haben. Mit dieser Erklärung, bei welcher bie Beklagten zu behaften find, fällt allerbings das Rechtsbegehren, es sei ben Beflagten die Weiterführung ber Marke Jockey zu untersagen, als gegenstandslos babin, nicht aber die wegen Nachahmung diefer Marke geftellte Schabenerfat= forderung, und ebensowenig bas Begehren um Bernichtung ber Marke. Gemäß Art. 32 bes Markenschutzgesetzes ist biefes lettere Begehren sowohl mit Bezug auf die Marke Telephone als die Marke Jockey begründet, da beide Marken eine unerlaubte Nachahmung der entsprechenden klägerischen Warenbezeichnungen enthalten. Für die von ben Beklagten aufgestellte Behauptung, baß nach Art. 32 cit. die Vernichtung nur im Strafprozesse zu ver= fügen sei, spricht weder der Wortlaut noch die Absicht dieser Ge= setesbeftimmung. Dagegen bezieht fie fich allerdings nur auf diejenigen Gegenstände, welche zu einer eigentlichen Markenrechts= verletzung geführt haben, und fallen daher in casu nur die Marken, b. h. die auf der Umhüllung der Ware angebrachten Reichen, darunter, und nicht auch die Plakate ber Beklagten, auf welchen das klägerische Warenzeichen nachgebildet ist. Denn als Markenrechtsverletzung im Sinne bes Bunbesgesetzes gilt, wie bas Bundesgericht in ständiger Praxis festgehalten hat, nur die rechtswidrige Anfertigung oder Benutung von Zeichen, die zum Un= bringen auf der Ware selbst oder ihrer Verpackung verwendet werden, während Manipulationen anderer Art, die zu einer Täu= schung über ben Ursprung der feilgebotenen Ware führen können, wie Außerungen in Prospekten, Reklamen und Plakaten, auch wenn sie rechtswidrig sind, keine Verletzung des Rechts des Markeninhabers auf den ausschließlichen Gebrauch der Marke als solcher enthalten. Das Begehren, bağ bie Vernichtung auch auf die Pla= fate ber Beklagten ausgedehnt werde, ift bemnach abzuweisen.

Civilrechtspflege.

6. Die Klage auf Ersatz des Schadens, der durch die Markenrechtsverletzung verursacht worden ist, setzt außer der objektiven Rechtswidrigkeit ein Verschulden voraus. Ein solches muß aber, im Gegensatzu der Auffassung der Vorinstanz, bei den Beklagten als vorhanden augenommen werden. Zugestandenermaßen haben sie die Marke Telephone der Kläger gekannt. Wenn sie als Konkurrenten der Kläger die gleiche Phantasiebezeichnung für ihre Produkte verwendeten, so mußten fie fich die Frage vorlegen, ob sie bamit nicht in bas Markenrecht ber Kläger eingreifen, und fie durften fich nicht leichthin dabei berubigen, daß ja die Berwendung der Marke für eine andere Cigarrensorte geschehe, ba ihnen bei einiger Überlegung nicht entgeben konnte, dag trop biefer Verschiedenheit der Fabrifate die Verwendung der klägerischen Marke bennoch geeignet sei, ben Rlagern Schaben zu verursachen; wie benn übrigens taum anzunehmen ift, daß bie Beklagten aus einer andern Veranlaffung barauf gekommen seien, gerade die Be= zeichnung Telephone für ihre Cigarren zu wählen, als eben deshalb. weil sie sich infolge ihrer Verwendung durch die Kläger bereits in Raucherfreisen gut eingebürgert batte. Auch der Um= stand, daß die klägerische Marke zur Verwendung für Cigarren schlechthin, nicht etwa bloß für Eigarren beutscher Façon, vom eidgenössischen Amt für geiftiges Eigentum publiziert worden war, munte ben Beklagten ernftliche Bedenken über bie Rechtmäßigkeit ihrer Handlungsweise einflößen. Indem sie hierauf teine Rucksicht nahmen, sondern glaubten, ohne weiteres davon ausgehen zu dürfen, den Klägern stehe ihre Marke nur für Cigarren deutscher Façon zu, stützten sie fich nicht auf einen "guten" Glauben. Ihre Handlungsweise war nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv widerrechtlich, benn sie beruhte auf dem dolus eventualis, die Marke für sich zu verwenden auch für den Kall, daß sie damit in die Rechtssphäre ber Rläger eingreifen. Die Beklagten sind baher biefen für den verursachten Schaden verantwortlich. Da bas Markenschutzgeset über das Mak bes Schadenersates keine besondern Bestimmungen enthält, greift hier Art. 51 O.-R. als lex generalis ein, wonach Art und Groke bes Schabenersates nach freiem richterlichem Ermessen festzusetzen ift. Ein auch nur amiähernd genauer Schabensnachweis ist nun nicht erbracht, und ber Natur ber Sache nach auch nicht möglich gewesen; ba aber die Verwendung der klägerischen Marke burch die Beklagten geeignet war, bei den Abnehmern den Schein zu erwecken, als ob die damit bezeichnete Ware der Beklagten von den Klägern her= rühre, so ist nicht zweifelhaft, daß baburch ben Rlägern ein Schaden entstanden sei, wenn berfelbe auch mit Rucksicht barauf nicht hoch anzuschlagen ift, daß die Beklagten die Marke immer=

hin für eine verschiedene Sorte verwendet haben. Für die Schadenersatzlage kommt serner die Berwendung der Marke Jockey in Betracht, auf welche die Beklagten vor Anhebung des Prozesses verzichtet haben; indessen kann auch wegen der Führung dieser Marke der Schaden der Kläger nicht erheblich gewesen sein, da die Beklagten dieselbe nur kurze Zeit gebraucht haben. In Erwäsgung dieser Umstände erscheint es angemessen, den Schaden, welchen die Kläger durch die Markenrechtsverletzung der Beklagten erlitten haben, im ganzen auf 50 Fr. festzusetzen.

7. Was endlich das Begehren der Kläger um Publikation des Urteils anbetrifft, so ist der Entscheid darüber gemäß Art. 32 des Warkenschutzgesebes in das freie Ermessen des Richters gestellt; eine hinreichende Beranlassung, demselben zu entsprechen, liegt in casu umsoweniger vor, als auf Begehren der Kläger die Verznichtung der noch vorhandenen, das klägerische Warkenrecht verzletzenden Warken der Beklagten angeordnet wird, und daher eine Gesahr künstiger Verwechslungen als ausgeschlossen erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet, diejenige der Kläger dagegen dahin als begründet erklärt, daß die Beklagten zur Bezahlung einer Entschädigung von 50 Fr. an die Kläger verpflichtet werden, und dem Begehren der Kläger, daß die Bernichtung der beklagtischen Marken Telephone und Jockey angesordnet werde, entsprochen wird. Im übrigen wird das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Aargau, vom 15. Juni 1.898, bestätigt.

V. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

82. Urteil vom 1. Oktober 1898 in Sachen Schärer gegen Sommer.

Gession oder Anweisung? Art. 184 Abs. 2, 406, 412 Abs. 2 O.-R. Bestimmte Geldsumme.

A. Durch Urteil vom 21. April 1898 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern den Kläger mit seinem

Begehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, der Beklagte sei zu versurteilen, dem Kläger als Cessionar des Emil Bochsler, Käser in Strengelbach, einen Betrag von 5166 Fr. 40 Cts. nebst Zins zu 5% seit 31. Juli 1896 zu bezahlen. In der heutigen Haupt-verhandlung erneuert der Anwalt des Klägers diesen Berufungsantrag. Der Anwalt des Beklagten beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, Ulrich Schärer in Herzogenbuchsee, erhob am 27. Januar 1897 beim Nichteramt Narwangen gegen den Bestlagten Johannes Sommer Klage, indem er das Rechtsbegehren stellte, der Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, dem Kläger als Cessionar des Emil Bochsler, Käser in Strengelbach, einen Betrag von 5166 Fr. 40 Cts. nebst Jins zu 5% seit 31. Juli 1896 zu bezahlen. Er behauptete, im Herbst 1895 habe Emil Bochsler dem Beklagten 96 Laib Sommerkäse zum kommissionsmeisen Verkauf übergeben und ihn durch Brief vom 2. November gl. J. beaustragt, denjenigen Betrag, den er dem Bochsler für diese Käse schuldig werden würde, für Rechnung des Klägers an die Käserigesellschaft Egolzwyl zu zahlen. Durch Notisikation vom 1./4. Februar 1896 habe aber Bochsler dem Beklagten mitzgeteilt, daß er der genannten Käsereigesellschaft nichts mehr schulde, und daher den in seinem Briese vom 2. November 1895 ents